

Freiburg im Breisgau, den 22. Januar 1980

Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg. — Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg.

Nr. 18

Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg

Auf der Grundlage der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ erhalten die Dekanate im Erzbistum Freiburg durch dieses Statut eine neue Ordnung, damit sie ihren Beitrag zum Leben und Dienst der Kirche in dieser Zeit leisten können.

I. Das Dekanat

§ 1

Pastorale und rechtliche Ordnung des Dekanats

(1) Das Erzbistum Freiburg ist in Dekanate gegliedert. Das Dekanat vereinigt einander benachbarte Pfarreien zu einem eigenen Seelsorgsbezirk. Mehrere Dekanate eines zusammenhängenden Gebietes sind in einer Region zusammengefaßt. Mit den Regionen stellen die Dekanate die mittlere pastorale Ebene im Sinne der „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen“ dar. Der Pastoralrat der mittleren Ebene ist als „Dekanatsrat“ beim Dekanat eingerichtet.

(2) Das Dekanat ist in Pfarrverbandsgebiete bzw. in den Großstädten in Bezirke unterteilt. Die Pfarreien innerhalb eines Pfarrverbandsgebietes bzw. Bezirkes sind gehalten, sich in Pfarrverbände bzw. Bezirke zusammenzuschließen und auf diese Weise feste Vereinbarungen über Art und Umfang ihrer Zusammenarbeit zu treffen. Aus-

sagen dieses Statuts über Pfarrverbandsgebiete und Pfarrverbände gelten sinngemäß auch für die Bezirke in den Großstädten. Das Nähere regelt das Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg.

(3) Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung aller Getauften für den Sendungsauftrag der Kirche haben sämtliche Ämter und Dienste im Dekanat die Verpflichtung zu einem brüderlichen Zusammenwirken, das die ehrenamtlichen Mitarbeiter miteinbeziehen muß und sie auf keinen Fall verdrängen darf.

(4) Die im Dekanat tätigen Institutionen und Verbände sollen ihre Planungen und Aktivitäten im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Dekan und den Dekanatsgremien abstimmen.

(5) Das Dekanat ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Erzbistums.

(6) Die Errichtung von Dekanaten, die Veränderung ihrer Grenzen oder ihre Aufhebung erfolgt durch den Erzbischof nach Anhörung der Betroffenen.

§ 2

Aufgaben und Funktionen des Dekanats

(1) Das Dekanat erfüllt als Teil der mittleren pastoralen Ebene spezifische Aufgaben. Es unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Pfarreien und Pfarrverbände. In Abstimmung mit den Pfarreien, den Regionen und dem Erzbistum sowie in Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen, Verbänden und Werken übernimmt oder unterstützt das Dekanat pastorale Aufgaben und Einrichtungen, die wegen ihrer speziellen Zielsetzung die Möglichkeiten der unteren pastoralen Ebene übersteigen, jedoch in engem Zusammenhang mit dieser stehen.

(2) Das Dekanat erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit der Region nach Maßgabe des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts, insbesondere dieses Statuts, sowie der Satzung der Dekanatsräte und des Statuts für die Regionen im Erzbistum Freiburg.

(3) Das Dekanat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anordnungen und Entscheidungen der Leitung der Erzdiözese durchzuführen;
2. für die Verwirklichung der diözesanen Planungen im Zusammenwirken mit der Region unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Dekanats Sorge zu tragen;
3. pastorale Aufgaben, welche die besonderen Erfordernisse im Dekanat berücksichtigen, zu planen und durchzuführen;
4. die pastoralen Aufgaben der Pfarrgemeinden und Pfarrverbände / Pfarrverbandsgebiete in überlegtem Einsatz der vorhandenen Kräfte und in gerechter Verteilung der Lasten aufeinander abzustimmen und mitzutragen;
5. für die geordnete Durchführung des Religionsunterrichts zu sorgen;
6. die Seelsorge in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen mit überpfarrlichem Einzugsgebiet zu sichern und zu koordinieren;
7. die Arbeit der kirchlichen und kirchlich anerkannten Organisationen, Gruppen und Institutionen im Dekanat unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu unterstützen und zu koordinieren;
8. mit den im Dekanat tätigen Ordensgemeinschaften unter Berücksichtigung ihres besonderen Beitrags für die Pastoral zusammenzuarbeiten;
9. die Weiterbildung der Priester, der Ständigen Diakone und der hauptamtlichen Mitarbeiter im Rahmen der diözesanen Ordnungen anzuregen und zu ermöglichen sowie Maßnahmen anderer für diese Aufgabe zuständigen Stellen zu unterstützen;
10. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter (z. B. Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte, Kommunionhelfer, Lektoren, Kantoren, soziale und caritative Dienste, Mitarbeiter in der Gemeindekatechese und im Besuchs- und Kontaktdienst) durchzuführen;
11. Kurse und Tagungen für spezielle Zielgruppen (z. B. Brautleute, Akademiker, konfessionsverschiedene Ehen, Berufsgruppen, altersbezogene Gruppen) zu veranstalten;
12. Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften, die zur Erfüllung der Aufgaben im Dekanat erforderlich sind, einzurichten und zu unterstützen;
13. ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Dekanat zu fördern;
14. mit den staatlichen und kommunalen Behörden der mittleren Ebene Kontakte zu pflegen und zusammenzuarbeiten;
15. Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen zu leisten.

§ 3

Pastoralkonferenzen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Das Zusammenwirken der Priester, Diakone und hauptamtlichen Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst des Dekanats und der Pfarreien ist durch pastorale Arbeitskonferenzen zu fördern. Der Dekan lädt ein- bis zweimal im Jahr unter Angabe einer Tagesordnung oder Themenstellung zu diesen Konferenzen ein. Die im aktiven Dienst Stehenden sind zur Teilnahme an diesen Konferenzen verpflichtet.

(2) Außer diesen Pastoralkonferenzen des Dekanats können im Dekanat Arbeitsgemeinschaften für einzelne Sachbereiche eingerichtet werden.

II. Der Dekan

§ 4

Die Stellung des Dekans

(1) Der Dekan ist der vom Erzbischof ernannte Leiter des Dekanats. Er hat gemäß dem allgemeinen und diözesanen Kirchenrecht und im Rahmen der ihm übertragenen

Vollmachten und gegebenen Weisungen die Hirtensorge des Bischofs mitzutragen. Kraft Amtes vertritt der Dekan den Erzbischof im Dekanat wie auch das Dekanat und seine Anliegen beim Erzbischof.

(2) Der Dekan ist Vorsitzender des Kapitels und Mitglied des Vorstandes des Dekanatsrates. Einzelheiten über sein Zusammenwirken mit diesen Gremien ergeben sich aus diesem Statut und aus der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg.

(3) Der Dekan vertritt das Dekanat nach außen. Unberührt hiervon bleibt die Vertretung des Dekanatsrates durch seinen Vorsitzenden nach Maßgabe der Satzung der Dekanatsräte.

(4) Die Dekane wählen gemäß der Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Freiburg aus ihrer Mitte Vertreter in den Diözesanpastoralrat.

(5) Für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen erhält der Dekan eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung aus der Bistumskasse.

§ 5

Pflichten und Rechte

(1) Der Dekan ist beauftragt, zusammen mit den Priestern, Diakonen und Laien in den verschiedenen pastoralen Diensten sowie mit dem Dekanatsrat das kirchliche Leben im Dekanat zu fördern. Sein Amt verpflichtet ihn, dem geistlichen Leben der Priester, Diakone und Laienmitarbeiter sowie auch der brüderlichen Gemeinschaft und der Einheit aller Dienste im Dekanat seine besondere Sorge zuzuwenden.

(2) Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die Amts- und Lebensführung der zum Kapitel des Dekanats gehörenden Weltpriester und der Ständigen Diakone. Seiner Dienstaufsicht sind auch die Ordenspriester unterstellt, soweit sie im Dienst der Erzdiözese im Dekanat tätig sind, sowie die Seelsorger der ausländischen Katholiken, die im Dekanat ihren Dienstsitz haben. Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Priesters oder Diakons zu Klagen Anlaß, soll ihn der Dekan in einem mitbrüderlichen Gespräch zur Änderung veranlassen. Bleibt dieses Bemühen erfolglos, berichtet der Dekan dem Erzbischof. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Sachverhaltes ist es Gewissenspflicht des Dekans, dies sofort zu tun.

(3) Im Rahmen seiner Dienstaufsicht wacht der Dekan über die Einhaltung der Residenzpflicht der Pfarrer und der in einer selbständigen Seelsorgsaufgabe im Dekanat tätigen Priester.

(4) Der Dekan ist Dienstvorgesetzter der für das Dekanat angestellten Mitarbeiter. Soweit nach Maßgabe des jeweiligen Dienstvertrages eine besondere Fachaufsicht besteht, übt der Dekan seine Dienstaufsicht im Benehmen mit der die Fachaufsicht führenden Stelle aus.

(5) Der Dekan trägt Sorge für die Durchführung von Erlassen und Anordnungen des Erzbischofs und des Erzbischöflichen Ordinariats und wacht über die Einhaltung der Vorschriften. Er hat das Recht, in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und im Rahmen seiner Dienstaufsicht von den ihm unterstellten Priestern, Diakonen und Laienmitarbeitern Auskünfte zu verlangen und ihnen Anweisungen zu geben.

(6) Der Dekan wird bei Besetzung von Pfarrstellen seines Dekanats nach Fühlungnahme mit dem Regionaldekan seine Vorstellungen und Wünsche für die Neubesetzung schriftlich oder mündlich dem Erzbischöflichen Ordinariat mitteilen. Das Recht der Pfarrgemeinderäte, gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 14 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vor Besetzung der Pfarrstelle den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten, bleibt davon unberührt. Vor der Bestellung und Versetzung von Priestern und Diakonen, die mit wichtigen überpfarrlichen Aufgaben betraut sind, sowie vor der Anweisung und Versetzung der für das Dekanat angestellten hauptamtlichen Laienmitarbeiter wird der Dekan gehört. Bewerbungen um Pfarreien sind in der Regel über den Dekan des Dienstortes, der zu der Bewerbung eine schriftliche Stellungnahme abgibt, an das Erzbischöfliche Ordinariat zu richten.

(7) Beim Dienstwechsel eines Pfarrgeistlichen beauftragt der Dekan einen Priester (z. B. Pfarrverbandsvorsitzenden) mit der Abnahme der Dienstwohnung. Der Dekan berichtet darüber dem Erzbischöflichen Ordinariat.

(8) Der Dekan nimmt sich aller Mitbrüder an, besonders derer, die neu in das Dekanat kommen oder krank sind. Bei ernster Erkrankung eines Priesters, die diesen voraussichtlich längere Zeit dienstunfähig macht, benachrichtigt er das Erzbischöfliche Ordinariat.

(9) Beim Tod eines Priesters mit Wohnsitz im Dekanat benachrichtigt der Dekan unverzüglich das Erzbischöfliche Ordinariat und veranlaßt die Mitteilung an die Priester des Erzbistums. Er soll für ein würdiges Begräbnis und

(soweit erforderlich) für die Regelung der Nachlaßangelegenheiten besorgt sein. Beim Tod eines Pfarrers regelt der Dekan die vorläufige Vertretung. Er schlägt dem Erzbischöflichen Ordinariat einen Priester zur Ernennung zum vicarius oeconomus vor und achtet darauf, daß die Standsbücher, Akten, kirchlichen Geräte und Inventarstücke des Pfarrhauses gesichert und verwahrt bleiben.

Beim Tod eines Diakons benachrichtigt der Dekan das Erzbischöfliche Ordinariat und veranlaßt (im Benehmen mit den Angehörigen) die Mitteilung an die Mitbrüder im Dekanat und die Diakone des Erzbistums.

(10) Der Dekan ist berechtigt, in einer unvorhergesehenen Notsituation einen seiner Dienstaufsicht unterstellten Priester, Diakon oder anderen hauptberuflichen Mitarbeiter zur Übernahme zeitlich begrenzter zusätzlicher Aufgaben zu verpflichten. Ebenso kann er im Interesse des pastoralen Dienstes im Dekanat die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zur dienstlichen Verpflichtung machen. Falls erforderlich, sorgt der Dekan in diesem Fall für eine Vertretung.

(11) Alle drei Jahre berichtet der Dekan schriftlich dem Erzbischof über die pastorale Situation des Dekanats. Der Erzbischof informiert sich über den Stand des Dekanats entweder persönlich bei einem Pastoralbesuch oder durch einen von ihm Beauftragten.

(12) Bei größeren Bauvorhaben von Pfarreien und kirchlichen Trägern im Dekanat erstellen Dekan und Regionaldekan gemeinsam ein Gutachten aus pastoraler Sicht für das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 6

Besondere Vollmachten

Soweit im Einzelfall der Erzbischof nichts anderes anordnet, ist der Dekan zu folgenden Aufgaben bevollmächtigt:

(1) Amtseinführung des Pfarrers (Investitur)

1. Der Dekan führt den ernannten Pfarrer in sein Amt ein.
2. Priester, die als Kuraten oder Pfarrverweser in mitverwalteten Pfarreien auf längere Zeit eine Gemeinde zu

leiten haben, werden vom Dekan der Gemeinde vorgestellt.

(2) Visitation der Pfarreien

1. Der Dekan hat jede Pfarrei seines Dekanats innerhalb von fünf Jahren zu visitieren. Dabei muß er sich über den Stand der Seelsorge und über das geistliche Leben in der Pfarrei, über ihre Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien, über die Amtsführung des Pfarrers und die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens informieren und sich darüber ein Urteil bilden. Auch hat er sich über das Vorhandensein eines Testamentes des Pfarrgeistlichen zu vergewissern. Das Ergebnis der Visitation ist zur Vorlage an das Erzbischöfliche Ordinariat nach Formblatt in einer Niederschrift aufzunehmen, aus der auch etwaige Beanstandungen ersichtlich sind.
2. Bei der Visitation spricht der Dekan mit dem Pfarrgemeinderat über die Arbeit, die Anliegen und Sorgen der Pfarrgemeinde und des Dekanats. In einem Gottesdienst wendet sich der Dekan auch an die Pfarrgemeinde.
3. Der Visitationsauftrag erstreckt sich grundsätzlich auch auf die ausländischen Missionen, die im Dekanat ihren Dienstsitz haben. Dabei handelt der Dekan in Absprache mit dem für die ausländischen Missionen zuständigen Referenten im Erzbischöflichen Ordinariat.
4. Zu seiner Entlastung kann der Dekan in Einzelfällen den Kammerer (Dekanstellvertreter) mit der Visitation einiger Pfarreien beauftragen. Die Pfarrei des Dekans wird durch einen vom Erzbischöflichen Ordinariat Beauftragten visitiert.

(3) Übertragung der Beicht- und Predigtvollmachten in besonderen Fällen.

Der Dekan ist bevollmächtigt, Priestern, die nachweislich Jurisdiktion ihres Ordinarius besitzen, Beicht- und Predigtvollmacht für längstens drei Wochen im Einzelfall zu erteilen.

§ 7

Bestellung des Dekans

(1) Allgemeines

Der Dekan wird von den wahlberechtigten Priestern und Diakonen des Dekanats aus den vom Erzbischof benann-

ten Kandidaten durch Wahl designiert. Er wird vom Erzbischof ernannt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kapitels (§ 14 Abs. 2) sowie die Ständigen Diakone, die im Dekanat hauptberuflich tätig sind.

(3) Passives Wahlrecht

Wählbar sind neben den investierten Pfarrern alle gemäß § 7 Abs. 2 Wahlberechtigten, sofern sie im Erzbistum Freiburg inkardiniert sind, ausgenommen die Ruhestandsgeistlichen, Vikare und Diakone.

(4) Verfahren zur Benennung der Kandidaten

1. Bevor der Erzbischof den Wahlberechtigten die Kandidaten für das Amt des Dekans benennt, holt er aus dem Dekanat Vorschläge (Voten) ein. Vorschlagsberechtigt sind: die im Dekanat gemäß § 7 Abs. 2 Wahlberechtigten und die Laienmitglieder des Dekanatsratsvorstandes.
2. Auf Anweisung des Erzbischöflichen Ordinariats fordert der Kammerer jeden Vorschlagsberechtigten auf, bis zu dem in der Anweisung festgesetzten Termin dem Erzbischöflichen Ordinariat seinen Vorschlag einzureichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann bis zu drei Kandidaten in wertender Reihenfolge vorschlagen. Unter Würdigung der eingegangenen Vorschläge benennt dann der Erzbischof den Wahlberechtigten bis zu drei Kandidaten zur Wahl.

(5) Durchführung der Wahl

1. Der Kammerer lädt alle Wahlberechtigten unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Wahl ein und leitet die Wahl. Wenn der Kammerer selbst kandidiert, wird die Wahl vom Regionaldekan geleitet.
2. Die Wahl ist geheim und vertraulich. An der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten teilnehmen. Briefwahl ist ausgeschlossen. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit, im dritten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Falls nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen, bestimmt der Wahlleiter innerhalb

von 14 Tagen einen neuen Termin zur Wahl, an der ebenfalls zwei Drittel der Wahlberechtigten teilnehmen müssen. Kommt auch dort die Wahl nicht zustande, so ernennt der Erzbischof den Dekan.

4. Nach erfolgter Wahl gibt der Wahlleiter den Anwesenden das Wahlergebnis mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit bekannt und teilt es schriftlich dem Erzbischöflichen Ordinariat unter Vorlage des Wahlprotokolls mit. Die Ernennung des Dekans durch den Erzbischof ist den Pfarrgemeinden des Dekanats bekanntzugeben.

§ 8

Amtseinführung

Der Dekan wird in der Regel vom Regionaldekan im Auftrag des Erzbischofs in der Öffentlichkeit in sein Amt eingeführt.

§ 9

Beendigung des Amtes

Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf seiner Amtszeit, mit Vollendung des 70. Lebensjahres, durch Eintritt in den Ruhestand, durch Annahme seines Verzichts, durch Übernahme einer Stellung außerhalb des Dekanats sowie durch Abberufung durch den Erzbischof.

§ 10

Dekanekonferenz

Die Dekane werden wenigstens einmal im Jahr vom Erzbischöflichen Ordinariat zu einer Konferenz (Dekanekonferenz) einberufen. Diese Konferenzen dienen u. a. der geistlichen Besinnung, der Besprechung pastoraler Schwerpunkte und gesellschaftlicher Themen, der Information und dem Erfahrungsaustausch mit der Bistumsleitung.

III. Die Mitarbeiter des Dekans in besonderen Stellungen und Aufgaben

§ 11

Der Kammerer

(1) Der Stellvertreter des Dekans ist der Kammerer. Der Dekan kann einzelne seiner Aufgaben an den Kammerer delegieren. Ist die Dekansstelle vakant, führt der Kammerer die Amtsgeschäfte des Dekans, sofern der Erzbischof keine andere Entscheidung trifft.

(2) Der Kammerer wird von den gemäß § 7 Abs. 2 Wahlberechtigten gewählt. Bei der Wahl des Kammerers finden die Bestimmungen für die Dekanswahl entsprechende Anwendung, ausgenommen das Verfahren zur Benennung der Kandidaten gemäß § 7 Abs. 4. Die Wahl wird vom Dekan geleitet. Der Dekan teilt das Wahlergebnis unter Vorlage des Wahlprotokolls dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Bestätigung mit. Die Amtszeit des Kammerers beginnt mit der Bestätigung. Sie beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Hinsichtlich der Beendigung des Amtes gilt § 9 entsprechend.

§ 12

Der Schuldekan

Der Schuldekan ist im kirchlichen Auftrag verantwortlich für die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichtes im Dekanat. Er wird vom Dekan nach Beratung im Kapitel und im Benehmen mit dem Schulreferenten im Erzbischöflichen Ordinariat dem Erzbischof zur Ernennung vorgeschlagen. Näheres regelt die Dienstanweisung für Schuldekane.

§ 13

Priester mit besonderen Seelsorgsaufgaben

(1) Zur Erfüllung pastoraler Aufgaben für besondere Sachbereiche oder Zielgruppen (z. B. Jugend, Männer, Frauen, Familien, alte Menschen, Berufs- und Arbeitswelt, Beratungsdienste, Caritas, Schule und andere) und für die

kirchlichen Verbände sollen Dekanatsseelsorger bestellt werden. Sie arbeiten im Einvernehmen mit dem Dekan und werden von ihm unterstützt. Über ihre Tätigkeit berichten sie dem Dekan und dem Kapitel (§ 21 Abs. 1), unbeschadet etwaiger weiterer Berichtspflichten.

(2) Die Dekanatsseelsorger werden vom Dekan im Benehmen mit dem Kapitel und Dekanatsrat und den zuständigen Diözesanstellen sowie dem jeweils beteiligten kirchlichen Verband dem Erzbischof zur Ernennung vorgeschlagen.

(3) Der Dienst der Dekanatsseelsorger geschieht in der Regel ehren- oder nebenamtlich. Die Aufgaben und Dienste der Dekanatsseelsorger sind bei der Personalplanung für das Dekanat zu berücksichtigen.

(4) Die den Dekanatsseelsorgern in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden finanziellen Belastungen werden auf Antrag aus der Bistumskasse ersetzt.

IV. Das Kapitel

§ 14

Rechtsstruktur und Mitgliedschaft

(1) Die Priester eines Dekanats bilden ein Kollegium. Dieses trägt die Bezeichnung Kapitel (Stadt- oder Landkapitel). Das Kapitel ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder des Kapitels sind die in der Pfarr- oder Sonderseelsorge oder im Schuldienst innerhalb des Dekanats mit amtlichem Auftrag der Erzdiözese tätigen Priester und die im Dekanat wohnenden Diözesanpriester im Ruhestand.

§ 15

Diakone und Kommoranten

(1) Die Diakone nehmen entsprechend ihrer Teilhabe am sakramentalen Ordo in der Regel an den Veranstaltungen des Kapitels teil.

(2) Zu den im Dekanat lebenden, aber nicht zum Kapitel gehörenden Priestern soll das Kapitel in geeigneter Form mitbrüderliche Kontakte pflegen.

§ 16

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Kapitels gehören die Pflege der brüderlichen Gemeinschaft und des geistlichen Lebens der Mitglieder, die Förderung der Seelsorge im Dekanat, die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat sowie die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Kapitels.

§ 17

Organe

Organe des Kapitels sind:

der Dekan,
das Definitorium,
die Kapitelskonferenz.

§ 18

Der Vorsitzende

(1) Der Dekan ist der Vorsitzende des Kapitels.

(2) Sein Stellvertreter im Kapitel ist der Kammerer. Dieser führt die Kapitelskasse und verwaltet das Kapitalsvermögen und die Kapitaleinrichtungen.

(3) Der Dekan, im Falle seiner Verhinderung der Kammerer, vertritt das Kapitel gerichtlich und außergerichtlich, soweit diese Vertretung nicht durch Genehmigungsvorbehalt des Erzbischöflichen Ordinariates eingeschränkt ist.

§ 19

Das Definitorium

Das Definitorium besteht aus dem Dekan, dem Kammerer und den Vorsitzenden der Pfarrverbände bzw. den

aus den Pfarrverbandsgebieten in den Dekanatsrat gewählten Pfarrern. Das Definitorium berät in personellen, sachlichen und finanziellen Angelegenheiten des Kapitels und bereitet die Kapitelskonferenzen vor.

§ 20

Die Kapitelskonferenz

(1) Die Kapitelskonferenz ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder des Kapitels. Diese Konferenz wird vom Dekan jedes Jahr als Frühjahrs- und Herbstkonferenz unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Teilnahme an der Konferenz ist für die Mitglieder des Kapitels mit Ausnahme der Ruhestandsgeistlichen dienstliche Verpflichtung.

(2) Die Frühjahrs- und Herbstkonferenzen behandeln das ihnen vom Erzbischöflichen Ordinariat gestellte Thema. Auf einer der Konferenzen nimmt das Kapitel den Bericht des Dekans über den Stand des Kapitels entgegen.

(3) Über den Verlauf dieser Konferenzen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Dekan und dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. Eine Zweitschrift legt der Dekan zusammen mit der Anwesenheitsliste dem Erzbischöflichen Ordinariat vor.

(4) Die Herbstkonferenz, die in der Regel ein grundlegendes pastorales Thema zum Gegenstand hat, kann auch als Pastorkonferenz des Dekanats (§ 3 Abs. 1) durchgeführt werden.

§ 21

Sonstige Veranstaltungen

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben trifft sich das Kapitel wenigstens einmal im Monat zum „Dies“. Diese Zusammenkunft kann in den Monaten entfallen, in denen Kapitelskonferenzen stattfinden. Außerdem sollen die Mitglieder des Kapitels innerhalb ihres Pfarrverbandsgebietes öfters zur Beratung der gemeinsamen pastoralen Aufgaben und zur Pflege guter Nachbarschaft zusammenkommen.

(2) Der „Dies“ soll durch eine entsprechende Gestaltung auch das geistliche Leben der Teilnehmer fördern. Wenn dies nicht in ausreichendem Maße möglich ist, hat das Kapitel in anderer geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen. Zum Empfang des Bußsakramentes ist Gelegenheit zu geben. Von Zeit zu Zeit sollen ganztägige Veranstaltungen mit dem Ziel geistlicher Besinnung und priesterlicher Weiterbildung durchgeführt werden.

(3) Es wird erwartet, daß die im aktiven Dienst stehenden Priester an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 22

Das Kapitelsvermögen

(1) Das Kapitelsvermögen und die Kapiteleinrichtungen dienen der Erfüllung der dem Kapitel gestellten Aufgaben. Die Verwaltung obliegt dem Kammerer entsprechend den Beschlüssen der Kapitelskonferenz.

(2) In der Kapitelskasse sind die aufgrund von Kapitelsbeschlüssen erhobenen Beiträge, die Einnahmen aus dem Vermögen und den Einrichtungen des Kapitels sowie ausdrücklich dem Kapitel zugedachte Spenden und Zuwendungen zu vereinnahmen. Die Kapitelskasse ist getrennt von der Dekanatskasse zu führen.

(3) Auf einer der in § 20 genannten Kapitelskonferenzen legt der Kammerer den Rechenschaftsbericht zu seiner Entlastung vor.

V. Der Dekanatsrat

§ 23

Aufgaben

(1) Der Dekanatsrat trägt als Pastoral- und Laienrat der mittleren pastoralen Ebene Mitverantwortung im Dekanat. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche

im Dekanat und in den Pfarreien wie auch auf die gesellschaftlichen Vorgänge und Entwicklungen gerichtet.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Pflichten des Dekanatsrates und seiner Organe sind in der Satzung der Dekanatsräte der Erzdiözese Freiburg geregelt.

(3) Bei der Bestellung des Dekans wirken die Laienmitglieder des Dekanatsratsvorstandes gemäß § 8 Abs. 4 Ziff. 1 mit.

(4) Dem Vorstand des Dekanatsrats obliegt die Aufstellung des Haushaltsplans des Dekanats gemäß § 25 Abs. 2.

VI. Die Dekanatsverwaltung

§ 24

Allgemeines

(1) Der Dekan verwaltet das Dekanat und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, zu denen gemäß § 10 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Amtsblatt 1958 S. 335) die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats erforderlich ist.

(2) Das Dekanatsbüro erledigt seine Aufgaben unter der Verantwortung und Dienstaufsicht des Dekans. Es soll, soweit möglich und nötig, allen auf der Ebene des Dekanats arbeitenden Einrichtungen zur Verfügung stehen. Aufbau und Organisation des Dekanatsbüros werden im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat nach den jeweiligen Erfordernissen besonders geregelt.

§ 25

Dekanatshaushalt

(1) Der Haushaltsplan ist in der Regel für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand des Dekanatsrats stellt unter Berücksichtigung der vom Kapitel und vom Dekanatsrat benann-

ten pastoralen Ziele im Benehmen mit dem Regionaldekan den Haushaltsplan des Dekanats auf und legt ihn dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vor. Dieser Haushalt schließt auch den Finanzplan für den Dekanatsrat ein (§ 7 Abs. 1 Ziff. 8 der Dekanatsratssatzung).

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Dekanats erforderlichen Mittel werden dem Dekanat nach Maßgabe des vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigten Haushaltsplanes aus der Bistumskasse zugewiesen.

§ 26

Kassen- und Rechnungsführung

(1) Dem Dekan obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Sie beinhaltet die volle Verantwortlichkeit für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Mittel und die Einhaltung des Haushaltsplans. Die §§ 44 bis 48 der Haushaltsordnung des Erzbistums Freiburg vom 16. Juli 1977 (Amtsblatt 1977 S. 137) gelten entsprechend.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist nach der vorgeschriebenen Buchungsordnung Rechnung zu führen. Die Kassen- und Rechnungsführung übernimmt der vom Vorstand des Dekanatsrats bestellte Rechnungsführer.

(3) Der Rechnungsführer schließt zum Ende des Rechnungsjahres die Rechnung ab, erstellt den Verwendungsnachweis und leitet beide dem Dekan zur Prüfung durch den Vorstand des Dekanatsrats zu. Etwaige Mängel sind vom Dekan im Benehmen mit dem Rechnungsführer zu beheben.

(4) Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit einer Darstellung des bei Rechnungsabschluß vorhandenen Kassenvorrates bis zum 15. Februar jeden Jahres dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Die Rechnung wird zur Prüfung aufgerufen. Ergeben sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Rechnung keine oder nur unwesentliche Beanstandungen, so wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Entlastung erteilt, andernfalls folgt die Entlastung nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen.

§ 27

Sonderregelung für Stadtdekanate

(1) In den Stadtdekanaten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim werden in Abweichung von den §§ 25

und 26 die Kosten für Dekanatsaufgaben von den zuständigen Gesamtkirchengemeinden getragen und in deren Haushaltsplänen veranschlagt. Anstellungs- und Kostenträger für Mitarbeiter in der Verwaltung des Dekanatsbüros ist die Gesamtkirchengemeinde. Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

(2) Der Dekan übermittelt der Gesamtkirchengemeinde die vom Kapitel des Stadtdekanats und vom Dekanatsrat im Benehmen mit dem Regionaldekan benannten pastoralen Ziele und wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde mit.

(3) Die Gesamtkirchengemeinden erhalten für die Dekanatsaufgaben nach Maßgabe des genehmigten Haushaltsplanes Zuwendungen aus der Bistumskasse.

VII. Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Das Statut über die rechtliche Stellung und Amtsführung der Dekane im Erzbistum Freiburg vom 25. Oktober 1968 und sonstige entgegenstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1980

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 19

Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg

Präambel

Am 5. Juli 1973 wurde das Vorläufige Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg erlassen. Seitdem wurden mehrere Pfarrverbände errichtet, in denen die

beteiligten Pfarreien in verschiedenen pastoralen Bereichen eng zusammenarbeiten. Nach der im Jahre 1976 erfolgten Neuordnung der Dekanate wurde am 15. März 1977 das ganze Erzbistum in Pfarrverbandsgebiete eingeteilt mit dem Auftrag, überpfarrliche Zusammenarbeit einzuüben und die Errichtung von Pfarrverbänden mit einem eigenen Statut anzustreben. An die Stelle des vorläufigen Rahmenstatuts tritt nun das folgende Rahmenstatut.

Das Rahmenstatut ist weit gefaßt und bedarf der Anpassung an die verschiedenen Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Pfarreien, die zu einem Pfarrverbandsgebiet gehören und sich zu einem Pfarrverband zusammenschließen. Die Pfarrer und Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien beantragen gemeinsam die Errichtung des Pfarrverbands durch den Erzbischof und legen gleichzeitig ihr auf der Grundlage dieses Rahmenstatuts erstelltes Statut dem Erzbischof zur Genehmigung vor.

§ 1

Ziel des Pfarrverbandes (PV)

(1) Die Pfarreien des umschriebenen Pfarrverbandsgebietes bilden einen Pfarrverband mit dem Ziel gemeinsamer Erfüllung pastoraler Aufgaben.

(2) Die Pfarreien behalten in einem PV ihre Selbständigkeit. Einzelne pastorale Bereiche werden den dafür zuständigen Organen des PV zur Beratung und Beschlussfassung übertragen. Die Beschlüsse sind verbindlich und im PV durchzuführen.

§ 2

Errichtung des PV

Mit Genehmigung des vorgelegten Statuts wird der PV durch den Erzbischof errichtet.

§ 3

Der Vorsitzende des PV

(1) Die PV-Konferenz schlägt einen der Pfarrer aus dem PV dem Erzbischof zur Ernennung als Vorsitzenden des PV vor.

(2) Der PV wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorsitzende des PV beruft die Sitzungen der Organe des PV ein und leitet sie.

§ 4

Organe des PV

Organe der Zusammenarbeit im PV sind:

die PV-Konferenz,
der PV-Dies,
die Pastoralarbeitsgemeinschaft des PV,
die PV-Versammlung.

§ 5

Die PV-Konferenz

(1) Die PV-Konferenz berät und beschließt Aufgabenstellung und Aufgabenverteilung im PV und wählt gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder. Sie wird mindestens viermal jährlich einberufen.

(2) Mitglieder der PV-Konferenz sind:

1. die mit amtlichem Auftrag in der Pfarrseelsorge des PV tätigen Priester und Diakone;
2. die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte;
3. ein gewählter Vertreter der hauptamtlichen Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst;
4. die Vorsitzenden der Kommissionen des PV mit beratender Stimme.

(3) Den Vorstand der PV-Konferenz bilden der Vorsitzende des PV und gegebenenfalls höchstens vier weitere von der PV-Konferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

(4) Der Vorstand der PV-Konferenz bereitet die Sitzungen der PV-Konferenz vor und trägt Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der PV-Konferenz.

(5) Für bestimmte Sachgebiete werden Kommissionen gebildet. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 6

Der PV-Dies

Die mit amtlichem Auftrag in der Pfarrseelsorge des PV tätigen Priester und Diakone kommen einmal monatlich zur Pflege guter Nachbarschaft und gegenseitigen Anregung und Hilfe zusammen. Vierteljährlich tritt an die Stelle des PV-Dies die Pastoralarbeitsgemeinschaft des PV.

§ 7

Die Pastoralarbeitsgemeinschaft des PV

Die mit amtlichem Auftrag in der Pfarrseelsorge des PV tätigen Priester und Diakone sowie die hauptamtlichen Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst bilden zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben eine Pastoralarbeitsgemeinschaft. Die Pastoralarbeitsgemeinschaft trifft sich vierteljährlich (§ 6).

§ 8

PV-Versammlung

Zur PV-Versammlung werden alle Mitglieder von Organen des PV, die Leiter der kirchlichen Verbände und Vereinigungen im PV, alle Pfarrgemeinderäte und die Pfarrgemeinden des PV eingeladen. Die PV-Versammlung dient der Information über die Arbeit im PV.

§ 9

Arbeitsweise

Für die Arbeit in den Organen des PV werden die Satzung und die Rahmengesäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg sinngemäß angewandt.

§ 10

Schiedsinstanz

In Streit- und Beschwerdefällen werden der zuständige Dekan, der Vorsitzende des Dekanatsrates und der Regionaldekan als Schiedsinstanz tätig. Das Entscheidungsrecht des Erzbischofs bleibt vom Schiedsspruch der Schiedsinstanz unberührt.

§ 11

Finanzierung und Verwaltung

(1) Die Finanzierung der Arbeit im PV wird im Haushaltsplan der einzelnen Kirchengemeinden geregelt.

(2) Die Verwaltungsaufgaben innerhalb eines PV werden so organisiert, daß eine sachgerechte Zentralisierung möglich wird.

(3) Die Regelung der Finanzierung und der Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 12

Änderung und Auflösung

Änderung und Auflösung des PV erfolgen auf Bitten und nach Anhören der Beteiligten durch den Erzbischof.

§ 13

Stadtdekanate

In den Stadtdekanaten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim wird der Zusammenschluß von benachbarten Pfarreien „Bezirk“ genannt. Das Rahmenstatut für Pfarrverbände gilt für die „Bezirke“ in gleicher Weise. Die Organe der Zusammenarbeit heißen hier: Bezirkskonferenz, Bezirks-Dies, Pastoralarbeitsgemeinschaft des Bezirks und Bezirks-Versammlung.

Amtsblatt

Nr. 4 · 22. Januar 1980

der Erzdiözese Freiburg

M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

§ 14

Amtsdauer

Der Vorsitzende des PV (§ 3), der Vertreter der hauptamtlichen Laienmitarbeiter im pastoralen Dienst (§ 5 Abs. 2 Ziff. 3) sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes der PV-Konferenz (§ 5 Abs. 3) versehen ihre Ämter jeweils auf sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl.

§ 15

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Das Vorläufige Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 1973 und sonstige entgegenstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1980

F Oskar Saier

Erzbischof